

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 18. März

1955

Inhalt:

Verordnung über die Aufhebung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 14. Februar 1955 S. 37

Verordnung zur Neufassung des § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 28. Februar 1955 S. 37

Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung und der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern vom 16. März 1955 S. 38

Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen bayerischen Staatswappen durch den Bayerischen Städteverband vom 2. Februar 1955 S. 38

Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter vom 28. Februar 1955 S. 39

Bekanntmachung über Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 9. März 1955 S. 39

Verordnung

über die Aufhebung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung

Vom 14. Februar 1955

Auf Grund der Ermächtigung durch die Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Das Bayer. Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung wird aufgehoben.

§ 2

Für die Aufgaben, die dem Bayer. Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung gem. VO über die Errichtung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 24. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 43) mit VO über die Organisation der Wiedergutmachung vom 3. November 1948 (GVBl. S. 248) und mit VO über die Unterstellung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung unter das Bayer. Staatsministerium der Finanzen vom 15. November 1947 (GVBl. S. 247)

VO über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 2. Oktober 1950 (GVBl. S. 206)

Gesetz über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 19. Juni 1947 (GVBl. S. 143)

VO über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 15. April 1948 (GVBl. S. 111)

VO über die Einziehung, Verwaltung und Verwertung von Vermögen und Vermögenswerten nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 23. November 1948 (GVBl. S. 268) mit Durchführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 26)

und aus der verwaltungsmäßigen Angliederung des Zentralmeldeamts in der US-Zone (früher Bad Nauheim) obliegen,

ist die Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München zuständig. Dieser sind auch die Außenstellen des Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung unterstellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

München, den 14. Februar 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Zietsch, Staatsminister

Verordnung

zur Neufassung des § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz

Vom 28. Februar 1955

Auf Grund des Art. 105 Abs. 2 Ziff. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 55 Ziff. 2 BV erläßt das Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz — FeuerschStDB — vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116) erhält folgende Fassung:

Steuerberechnung bei Einrechnung der Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt

Hat der Versicherte die Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet (§ 5 Abs. 2 des Versicherungssteuergesetzes), so sind vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte als Steuer zu erheben

bei einem Steuersatz (§ 4 des Gesetzes)	
von 12 v. H. an Hundertteilen	11,429
„ 6 v. H. an Hundertteilen	5,714
„ 4 v. H. an Hundertteilen	3,810.

§ 2

Die vorstehende Neufassung des § 3 FeuerschStDB ist mit Wirkung vom 1. Januar 1950 anzuwenden.

München, den 28. Februar 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung und der Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern

Vom 16. März 1955

Auf Grund des § 55 der Reichshaushaltsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

§ 1

In der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (RMBl. S. 357) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931 (RMBl. S. 7) werden die nachbezeichneten Vorschriften geändert wie folgt:

1.) § 56 erhält folgende Fassung:

Zweck

§ 56

Zweck der Buchführung ist, die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten und die Unterlagen für die Abrechnung mit der Staatshauptkasse oder Oberkasse, für die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie für die Nachweisung über die Verwendung der Haushaltsmittel zur Vermögensbildung und zum Verbrauch zu gewinnen.

2.) In § 62 Abs. 6 entfallen die Worte: „und daß Zeitbücher als Teile des Titelbuchs gelten“.

3.) § 72 erhält folgende Fassung:

Vorbücher
zum Titelbuch

§ 72

Vorbücher zum Hauptbuch sollen gleichzeitig als Vorbücher zum Titelbuch verwendet werden, wenn dadurch die Kassenführung oder die Rechnungslegung nicht erschwert werden. Die Tagesergebnisse, auf Anordnung des zuständigen Staatsministeriums die Monatsergebnisse der Vorbücher werden in das Titelbuch übernommen.

§ 2

Die vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern vom 31. März 1937 (GVBl. S. 115) werden in nachstehender Weise geändert:

1.) Neu eingefügt wird folgende Vollzugsbestimmung zu § 56:

§ 56

(1) Die Unterlagen für die Nachweisung über die Verwendung der Haushaltsmittel zur Vermögensbildung und zum Verbrauch werden dadurch gewonnen, daß die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die sich auf das nicht aus Geld bestehende Vermögen auswirken (vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben), getrennt von den übrigen Haushaltseinnahmen und -ausgaben (vermögensunwirksamen Einnahmen und Ausgaben) gebucht werden.

(2) Die Einwirkungen der Haushaltseinnahmen und -ausgaben auf das Vermögen werden in der Weise dargestellt, daß nach Abschluß der Kassenbücher die vermögenswirksamen Ausgaben und Einnahmen (Vermögenszugänge und -abgänge) einander gegenübergestellt werden (Vermögensänderungsnachweisung). Wird den Ausgaben die im Lauf des Rechnungsjahres durch Haushaltseinnahmen erzielte Mehrung des Kassenbestandes,

den Einnahmen, die im Lauf des Rechnungsjahres durch Haushaltsausgaben eingetretene Minderung des Kassenbestandes hinzugesetzt, so ergibt der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Summen das wirtschaftliche Ergebnis des Rechnungsjahres.

(3) Die Verbrauchsnachweisung wird in der Weise aufgestellt, daß die vermögensunwirksamen Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwände) einander gegenübergestellt werden. Der Unterschiedsbetrag stellt das wirtschaftliche Ergebnis des Rechnungsjahres dar, muß sich deshalb mit dem Ergebnis nach Abs. 2 decken.

(4) Die Amtskasse übersendet Durchschlag der Vermögensänderungsnachweisung und der Verbrauchsnachweisung der zuständigen Oberkasse. Die Oberkasse stellt eine Vermögensänderungsnachweisung und eine Verbrauchsnachweisung für ihren Bereich auf und übersendet Durchschlag davon der Staatshauptkasse. Die Staatshauptkasse stellt eine Vermögensänderungsnachweisung und eine Verbrauchsnachweisung für jeden Einzelplan auf und trägt deren Abschlußergebnisse in einer Vermögensänderungsnachweisung und einer Verbrauchsnachweisung für den Gesamthaushaltsplan zusammen.

2.) Die bisherige Vollzugsbestimmung zu § 62 Abs. 6 entfällt.

3.) Die bisherige Vollzugsbestimmung zu § 72 erhält folgende Fassung:

Als Vorbücher zum Titelbuch können unter den in § 72 RKO angegebenen Voraussetzungen auch die gesammelten Tagesnachweisungen für Einnahmen oder Ausgaben gleicher Art verwendet werden.

4.) a) Der Vollzugsbestimmung zu § 73 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

(1) Die Haushaltsansätze über vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben sind in besonderen Teilbänden zusammenzufassen. Das gleiche gilt für Haushaltsansätze, die neben vermögenswirksamen auch vermögensunwirksame Einnahmen oder Ausgaben aufnehmen können; in diesem Fall ist die Betragsspalte des Titelbuchs in je eine Spalte für die vermögenswirksamen und für die vermögensunwirksamen Beträge aufzuteilen. Welche Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Teilbänden zusammenzufassen sind, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

b) Die bisherige Vollzugsbestimmung zu § 73 Abs. 1 wird Abs. 2.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

München, den 16. März 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung

**über die Führung eines Dienstsiegels mit dem
kleinen bayerischen Staatswappen durch den
Bayerischen Städteverband**

Vom 2. Februar 1955

Dem Bayerischen Städteverband wird im Rechtsverkehr und bei feierlichen Anlässen die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayerischer Städteverband“ gestattet.

München, den 2. Februar 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter

Vom 28. Februar 1955

§ 13 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juli 1953 (GVBl. S. 104, StAnz. Nr. 28) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1954 (GVBl. S. 45, StAnz. Nr. 8) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1955 wie folgt geändert:

1. Hinter den Worten „gehobenen technischen Dienstes“ wird ein Beistrich gesetzt und werden die Worte eingefügt: „des Volksschuldienstes und des landwirtschaftlichen Berufsschuldienstes“.
2. Hinter den Worten „gehobenen nichttechnischen Dienstes“ werden die Worte eingefügt: „und des Lehramtes für Handarbeiten und Hauswirtschaft“.

München, den 28. Februar 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Bekanntmachung

über Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt

Vom 9. März 1955

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) wird die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dezember 1935 (GVBl. S. 795) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Juni 1937 (GVBl. S. 222), 14. März 1950 (GVBl. S. 59), 1. September 1950 (GVBl. S. 168) und 12. Dezember 1952 (GVBl. S. 316) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 23. Februar 1955 Nr. I A 3—538—10/2) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 21. Februar 1955 Nr. VA II 18 [8] B — I/8a — 9839) wie folgt geändert:

I.

§ 11 erhält folgende Fassung:

I. Die Versicherungskammer kann die Versicherung ablehnen oder unter besonderen Bedingungen zulassen

1. von Gebäuden, die

- a) der Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Lagerung von Pulver oder Sprengstoffen, von leicht brennbaren Flüssigkeiten, Zellhorn und ähnlichen brand- oder zerknallfähigen Stoffen dienen,
- b) auf fremdem Grunde stehen — mit Ausnahme der im Erbbaurecht errichteten Gebäude — oder die nur vorübergehenden Zwecken dienen, zum Abbruch bestimmt oder in Verfall geraten sind, oder die selbst oder durch ihre Einrichtung gegen bau- oder feuerpolizeiliche Vorschriften oder gegen allgemein anerkannte Regeln und Sicherheitsvorschriften — namentlich hinsichtlich der elektrischen Anlagen — verstoßen.

2. von Zugehörungen (§ 8) in solchen Gebäuden sowie von Zugehörungen und sonstigen Gegenständen (§ 9), bei denen solche Umstände (Ziff. 1) vorliegen.

II. Außerdem kann die Versicherungskammer für alle Versicherungen von Zugehörungen und sonstigen Gegenständen besondere Bedingungen festsetzen und die Versicherung bei der Anstalt auf einen Teil des Schätzwertes beschränken.

III. Für Gebäude, die durch Ablehnung von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen sind, gilt das Bannrecht nach Art. 19 des VersG nicht.

II.

In § 27 Abs. I werden die Worte „nach § 11 Abs. II und III“ ersetzt durch „nach § 11 Abs. I und II“.

III.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1954 in Kraft.

München, den 9. März 1955

Rudolf Herrgen,
Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Herausgegeben vom Informations- und Presseamt der Bayer. Staatsregierung, München, Prinzregentenstraße 7. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: Ausgabe A vierteljährlich DM 2.— + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 30 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostr. 1a. Fernruf 52521.

Neuer Bezugspreis ab 1. April 1955: Ausgabe A durch die Post vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr
Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfennig, je weitere 4 Seiten 10 Pfennig + Porto und Verpackung